Paed. Th.
2311
Fiche
R

~~Paed. 195 m~~

…ed. Th. 2311

Fiche

Kaulfuss

Die Erziehung für den Staat.

Versuch eines Plans

zur

Einrichtung des Erziehungswesens im preußischen Staate

von

Johann Samuel Kaulfuß,
Doktor der Philosophie, Rektor des königlichen Gymnasiums zu Posen und Professor, Mitgliede der königlichen Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Warschau.

Ἐπεὶ δ᾽ ἓν τὸ τέλος τῇ πόλει πάσῃ, φανερὸν ὅτι καὶ τὴν παιδείαν μίαν καὶ τὴν αὐτὴν ἀναγκαῖον εἶναι πάντων· καὶ ταύτης τὴν ἐπιμέλειαν εἶναι κοινὴν, καὶ μὴ κατ᾽ ἰδίαν.

Aristoteles.

Posen 1817.
Gedruckt bei Decker und Compagnie.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Excellenz

dem Herrn

Freiherrn von Schuckmann

königlichen wirklichen geheimen Staatsminister
und Minister des Innern, Ritter
mehrerer hohen Orden

unterthänigst überreicht

von dem Verfasser.

Viel Vortreffliches haben die Europäer, und besonders die Deutschen, über Erziehung zum Menschen geschrieben, und für Wissenschaft und Kunst, und Erweiterung der Ansicht in beiden und im Leben, gethan, aber kein Schriftsteller bearbeitete das Erziehungswesen von seiner für den Staat wichtigen Seite, kein selbstständiger Staat ordnete und gebrauchte es als wahre Grundlage der immerdauernden Möglichkeit seines Seins. Dies ist auffallend, da bereits Aristoteles im letzten Buche der Politik die Grundlinien eines politisch-pädagogischen Kodex — würdig dieses weitumfassenden und tiefen Denkers — gezogen, und die Spartaner schon 500 Jahre früher ein merkwürdiges Beispiel einer, für ihre Staatszwecke geordneten, politischen Erziehung gegeben hatten. Noch auffallender ist, daß nach den Ereignissen der neuesten Zeiten, kein Staat, so viel sich aus öffentlichen Blättern bemerken läßt, an die Begründung seiner Existenz, durch eine poli-

tisch geordnete Erziehung denkt, ja, daß die Nation, die ihrer zu ihrem Sein am meisten bedarf, die deutsche, sie gar nicht zu berücksichtigen scheint, daß einer der wichtigsten Gegenstände, der eine Bundesversammlung zuerst beschäftigen sollte, ganz unbeachtet bleibt. Mitten zwischen zwei Kolossen, beide furchtbar, der eine durch extensive, der andere durch intensive Macht, zerstückelt in einzelne Theile, von oft entgegengesetztem Interesse, hat Deutschland nur ein festes Band, Erziehung und Sprache. Ein Glück, daß Frankreich nicht aufhörte zu sein; Rom wäre länger geblieben, wurde Karthago nicht vernichtet; aber die deutschen Staaten müssen ihre Staatsbürger zu einem deutschen Volke erziehen.

Irrig wähnte man sonst, des Staates alleinige Stütze sei das Heer und der Beamte; höchst gefährlich und unglücklich war die Trennung zwischen Regierung und Volk. Die Geschichte der letzten Zeiten hat von Neuem bewiesen, daß die tapfersten Armeen überwunden werden können, und der Beamte ihr Schicksal theilt; aber noch nie wurde ein Volk besiegt, so lange es, fest in sich gefaßt, Volk blieb. Was allein hat den preußischen Staat und Deutschland von den Fremdlingen befreiet? das erwachte Gefühl der Allgemein-

heit im Volke. Aber was war die eigentliche Ursache dieser in der Geschichte der deutschen Völker, seit Arminius, unerhörten Erscheinung? Nicht, die es sein sollte, nicht das anerzogene Hangen an dem Vaterlande. Lebte dies in den deutschen Staaten, der Franke hätte nie den Rhein überschritten, kein Palm geblütet, kein Hieronymus Deutsche gekränkt. Nur des Eroberers Unpolitik war jener großen Erscheinung wirkliche Ursache. Die mit Füßen getretene Würde der menschlichen Natur schrie um Rache, und entflammte die Deutschen zu dem Gefühle ihrer selbst. War der Eroberer ein französischer Philipp von Macedonien, eingeschlummert wäre die Deutschheit, wie weiland die Griechheit. Jene große Erscheinung beweis't also nichts gegen die Behauptung: die Grundlage des Seins der Völker, und besonders des deutschen Volkes, sei eine politisch geordnete Erziehung. Des Thrones wahre Stütze ist die Brust aller seiner Staatsbürger, sie ist es aber nur dann, wenn Regent, Regierung, Armee, Beamter und Staatsbürger ein Ganzes ausmachen. Dies können sie zu allen Zeiten am sichersten, und unter gebildeten Völkern nur allein, durch Erziehung, besonders in der deutschen Nation.

Die gewöhnliche Vaterlandsliebe, sie entspringe aus Anhanglichkeit an den Boden, auf dem wir geboren, aus unsern Umgebungen, Sprache, Sitten und Verfassung, ändert sich mit Zunahme allgemeiner Geistesbildung. Der gelehrteste, gebildeteste Mann, ist noch nicht der bessere Staatsbürger. Die deutschen Gelehrten und Erzieher erzogen den Menschen immer nur zum Menschen, kein Staat dachte daran, seine Bürger für sich zu erziehen; man erzog sie für die Welt. Daher fand auch der Franke, bei seinem Eintritte in Deutschland so wenige Staatsbürger und so viele Weltbürger, die die Veränderung der Dinge kaum bemerkt, und sich unter der neuen Regierung so wol befunden hätten, wie unter der vaterländischen, trat der Fremdling nicht unverschämt mit Füßen. Aber woher sollte auch die innere allgemeine Anhanglichkeit an das Vaterland kommen? Höchstens an der Sprache erkannte man in deutschen Schulen, daß man in deutschen Schulen war. Griechisch und Latein, Mathematik und was des Wissenswürdigen mehr ist, lehrte man gründlich, und sich erheben zur allgemeinsten Allgemeinheit. Wie die Griechen und Römer gewesen, welche Verfassung Solon den Athenern gegeben, was Griechenlands Untergang bewirkt,

das wußten die Zöglinge vortrefflich auseinanderzusetzen. Wie ihr Vaterland aber sei, welche Verfassung es habe, und was ihm Noth thue, um nicht zu werden, was Griechenland jetzt ist, davon hatten Herz und Kopf nichts gelernt. Anhanglichkeit an den Staat anzuerziehen, war in den deutschen Schulen ein ganz fremder Artikel, davon wurde nichts gelehrt, nichts gefühlt. Erziehung, die nur Ausbildung des Verstandes und Herzens im Allgemeinen zum Zweck hat, kann dem Staate sehr gefährlich werden. Mit zunehmender Erweiterung der Ansicht schwindet die Anhanglichkeit an alles, was uns desto vortrefflicher erscheint, je weniger wir fremdes Vortreffliche kennen. So kann der Staat, der bei der Erziehung seiner Bürger sich selbst nicht berücksichtiget, sie gegen sich selbst erziehen lassen. Ich bleibe zunächst bei dem preußischen Staate stehen.

Eine Religion, eine Sprache, eine Sitte scheinen die festesten Bindungsmittel zum innern Zusammenhalten eines Staates zu sein. Mehrere Politiker alter und neuer Zeit hielten sie für die unerlaßliche Bedingung seiner Dauer, und suchten sie mit blutigen, mit gräßlichen Mitteln in Wirklichkeit zu setzen. An sich ist ihre Ansicht politisch richtig. Nichts trennt die

Staatsbürger unter sich mehr, nichts hindert so sehr das brüderliche Zusammenstreben in dem heiligsten Interesse der Erhaltung des Staates, als Verschiedenheit der Religion, Sprache und Sitte, wenn der Staat kein Gegenmittel anwendet. Aber bei der Zusammensetzung desselben aus ganz ungleichartigen Theilen, ist die Ausführung einer völligen Einheit zweckwidrig, unmöglich, und auch unnöthig, da der Zweck auf einem andern Wege erreicht werden kann. Der Staat muß bei unparteiischer Schützung dieser Verschiedenheit der Hauptinteressen des Menschen, Einheit für das Beste des Gemeinwesens hervorbringen. Dies ist nur allein durch eine politisch geordnete Erziehung der Staatsbürger möglich. Hieraus geht deutlich hervor, daß der preußische Staat, so wie jeder, der in gleichem Verhältnisse ist, ihrer besonders bedürfe.

Erstlich. Der preußische Staat hat eine ausgezeichnete Masse von Geistesbildung; niemand kann ihm diese streitig machen. Der gewöhnliche Patriotismus muß also unter den Staatsbürgern höherer Klassen geringer sein. Das Streben nach Ausbildung des Verstandes und Vielseitigkeit, wird dem Staate nur dann nützlich, wenn es von seinem Beginnen an,

mit beständiger, lebendiger Anhanglichkeit an den Staat verbunden ist. Sonst würde ein in den preußischen Unterrichtsanstalten gebildeter Weltbürger keinen Sinn dafür haben, daß er in andern Theilen des großen Ganzen, für das man ihn erzogen, nicht eben so gut sein könne, als in seinem Vaterlande. Das Gefühl für König, Regierung und Vaterland muß ihm der Staat mit seiner Gesammtbildung anerziehen.

Zweitens. Der preußische Staat umfaßt eine große Verschiedenheit der Völker. Selbst die deutschen Stämme sind sich nicht gleich. Der Märker ist ein anderer Mensch, als der Schlesier, von beiden unterscheidet sich der Sachse; der Pommer ist nicht der Altpreuße, der Magdeburger nicht der Rheinländer, von allen trennt Sprache und Sitte den Slaven und Sarmaten in Oberschlesien und dem Großherzogthume Posen.

Drittens. Der preußische Staat hat, besonders durch die neuesten Anwüchse, eine große Menge römisch-katholischer Unterthanen erhalten. Bei diesen verschiedenen Ansichten der, für jeden gutgesinnten Menschen wichtigsten Gegenstände des Nachdenkens und der Glückseligkeit, alle Trennung in den Herzen

der Staatsbürger in Hinsicht des höchsten Interesse für Sein und Erhaltung des Gemeinwesens, ganz aufzuheben, und, ohne die Ansicht des Einzelnen zu beschränken, dennoch gleiches Interesse für das Beste des Staats in den Herzen Aller zu beleben, giebt es nur ein Mittel, ein politisch geordnetes Erziehungswesen.

Viertens. Ein Hauptbindungsmittel der Völker ist die Sprache. Verschiedenheit der Sprache entfernt die Staatsbürger von einander. Aber eine Sprache zu bewirken, wenn größere Theile des Staates eine andere sprechen, ist nur das Werk von Jahrhunderten, oder einer nach dem festen Ziele hinstrebenden, rücksichtlosen Kraft. Wenn hörten die Wenden auf ein Volk zu sein? dennoch lebt bis jetzt ihre Sprache — und die Wenden hatten keine Literatur! Auf der andern Seite erregt die Schützung der Sprache an und für sich schon Zuneigung. Denn jedem sind die Töne heilig, die er als Kind an dem Herzen seiner Mutter auffing, in denen er die Träume der Jugend verträumte, seine Väter erkennt und die Ewigkeit denkt. Aber die Aufhebung der Verschiedenheit der Sprache ist zum Staatszwecke auch unnöthig. Anhänglichkeit an König und Regierung wird am be=

sten in der Muttersprache anerzogen. Eine politisch geordnete Erziehung benutzt die Verschiedenheit der Sprache zu einem und demselben Zwecke, zur Anhanglichkeit an das Ganze.

Fünftens. Der preußische Staat, so wie viele der übrigen deutschen Staaten haben Staatsbürger erhalten, die einem andern Staate angehörten. Wahre Zuneigung und Anhanglichkeit neuer Staatsbürger zu bewirken, giebt es nur ein ganz sicheres Mittel: Erziehung. Die angehende Generation muß der Staat vorzüglich in Beschlag nehmen, und für sich erziehen. Denn die besten Einrichtungen bewirken noch keine Anhanglichkeit, wenn sie nicht mit vorurtheilfreiem Gemüth aufgefaßt werden.

Alles Gesagte zusammengenommen, folgt jedem Denkenden ganz klar: daß der preußische und jeder ihm ähnliche Staat, nur in einer politisch geordneten Erziehung, die festeste Stütze seines Seins habe.

Wie ist also die Erziehung der Staatsbürger zu ordnen, daß sie diesem großen Zwecke entspreche? die Antwort auf diese wichtige Frage giebt Aristoteles im ersten Kapitel des achten Buches der Politik: „da der Staats-„zweck nur ein und derselbe ist, so muß natürlich die

„Erziehung aller, eine und dieselbe sein, und die Für„sorge dafür vom Staate und nicht von dem Einzel„nen ausgehen, so wie jetzt jeder seine Kinder abge„sondert erzieht, und ihnen den Privat-Unterricht er„theilt, der ihm gut dünkt; denn die Ausbildung der „zum Gemeinwesen Verbundenen muß gemeinschaft„lich sein, und man muß nicht wähnen, daß irgend „ein Bürger sich selbst angehöre, sondern alle dem „Staate, denn jeder ist ein Theil des Staats, die „Fürsorge jedes Theiles aber soll sich auf die Fürsorge „des Ganzen beziehen."

Allgemeine Vorschläge zur Einrichtung des Erziehungswesens im preußischen Staate.

Da jeder Bürger im preußischen Staate, für den Staat erzogen werden soll, damit das Ganze in der Brust jedes Einzelnen lebe, so muß die Erziehung der preußischen Jugend eine und dieselbe sein. Hieraus folgt, mit beständiger Rücksicht auf unsere Zeiten, die nicht die der Spartaner sind:

I) die gesammte Erziehung und der Unterricht beider Geschlechter — muß öffentlich sein: d. h. nur allein nach den, von dem Staate angenenommen

Grundsätzen, und von den von ihm autorisirten Lehrern darf die Jugend erzogen werden. Die Vorstellung mancher Geschäftsmänner, der Staat habe an öffentlichen Bildungsanstalten nur in sofern ein näheres Interesse, als er sich darin seine künftigen Beamten bilde, ist einseitig und durchaus falsch; ihr liegt die dunkle Idee einer Trennung der Regierung von den Regierten zum Grunde. Regent, Heer, Beamten, Volk, sind eins — der Staat; der Hauptzweck des gesammten Erziehungswesens — Bildung aller Glieder des Volkes zu guten Staatsbürgern. Denn in den Staatsbürgern lebt der Staat. Je größer die Masse der Kenntnisse, belebt durch gleichmäßig anerzogene Anhanglichkeit an das Ganze, in den Staatsbürgern ist, desto stärker der Staat. Bei den zweckmäßigen Einrichtungen für Unterricht, wird von selbst der gute Beamte aus den Anstalten hervorgehen. Denn auch die größte Gewandtheit in den Waffen und Kriegsübungen, die größte militärische Einsicht ist leerer Prunk, eher schädlich, als nützlich dem Staate, wenn nicht das dulce et decorum est pro patria mori die Brust des gemeinen Soldaten, wie des Heerführers und Fe-

stungskommendanten belebt; die größte Gelehrsamkeit und Geschäftskenntniß hat dann erst wahren Nutzen für den Staat — nicht bloßen Büreau-Nutzen —, wenn des Beamten Patriotismus sich nicht auf seine Privatexistenz gründet, sondern der Ausspruch Ciceros: cari sunt parentes, cari liberi, propinqui, familiares, sed omnes omnium caritates patria una complexa est in seinem Herzen lebt. Und endlich, beider Geschäftsthätigkeit erhält das Ganze im Glück; wenn aber alles auf dem Spiele steht, hält nur das Ganze sich selbst. Dies ist immer möglich, wenn bei dem größten Grade von Brauchbarkeit aller, ein Gefühl aller Herzen belebt, beides allein die Frucht der öffentlichen Erziehung. Im entgegengesetzten Falle weiß der Staat sogar nicht, welche Ideen seinen Söhnen und Töchtern eingepflanzt worden. Schon in dieser Hinsicht, abgesehen von allem Wissenschaftlichen, ist der Lehrer ein sehr wichtiger Staatsbeamter. Nur auf bearbeitetem Boden keimt sicher das Saamenkorn. Die Erziehung giebt den treuesten Staatsbürger. Denn das Gemüth, das in allen Einrichtungen des Staates eben so viele Wohlthaten erkennt, wird nur allein anerzogen.

Höchst

Höchst wichtig ist in dieser Hinsicht auch die weibliche Erziehung; sie muß ebenfalls, nach den nachher folgenden Bestimmungen, öffentlich sein. Der Einfluß einer guten, ächt patriotischen Mutter auf ihre Kinder, auf entferntere Generationen ist nicht zu berechnen. Die Klagen über die gute Aufnahme, welche die Franken bei ihrem ersten Eindringen in Deutschland, besonders bei dem weiblichen Geschlechte fanden, sind bekannt; sie kamen bis in öffentliche Blätter. Aber wie konnte es anders sein? Die deutschen Frauen wußten ja kaum, daß sie deutsche Frauen waren, wo hätten sie es lernen sollen? In höhern Ständen kannten sie sich selbst an ihrer Sprache nicht wieder, auch die war des Franken. Frankreich hatte halb Europa durch seine Emigranten vor, in und nach der Revolution für sich erziehen lassen, und die Staaten nicht gesehen, wohin dies Unwesen führe! — Das Weib muß von früher Jugend an seine hohe Bestimmung fühlen lernen, einst dem Staate Söhne und Töchter zu geben, die für ihn leben und sterben sollen; ihre eigne Anhänglichkeit an König und Vaterland muß von der Wiege an auf ihre Kinder übergehen und sie entflammen, durch

große Thaten im Dulden und Handeln nur dem Gemeinwesen zu leben.

Um das gesammte Erziehungswesen öffentlich zu machen, würden folgende Einrichtungen nöthig sein.

1) Alle Schulen, Erziehungsanstalten, sie haben Namen, welchen sie wollen, für männliches und weibliches Geschlecht, sind öffentlich, d. h., sie stehen nur allein unter den, vom Staate bestimmten Erziehungsbehörden; der Staat schreibt die Einrichtung aller Lehr- und Erziehungsanstalten, den Lehrplan, die Lehrbücher und Methode vor, ernennt allein alle und jede Lehrer, und hat die Aufsicht über alle Anstalten und das gesammte Erziehungswesen.

2) Die häusliche Erziehung ist ebenfalls öffentlich, d. h., sie darf nur nach den von der Obererziehungsbehörde bestimmten Grundsätzen, Lehrbüchern, und Methode geordnet sein. Der Hauslehrer wird von der Provinzialerziehungsbehörde gegeben, unterrichtet nach den allgemeinen, vorgeschriebenen Grundsätzen, ordnet seine Schüler nach den Klassen der Landesschulen, und stellt sie zu den jährlichen Prüfungen einer Elementar-, Vorbereitungs- oder

gelehrten Schule, so daß sie immer zu einer Klasse der Schulen gehören.

3) Sogenannte Privatinstitute, die aus Privatspekulation unternommen werden, hören gänzlich auf. Alle Pensionäre und Pensionärinnen müssen die öffentlichen Schulen besuchen.

4) Niemand darf sich im ganzen preußischen Staate mit Erziehung oder Unterricht in irgend einer Wissenschaft und Kunst beschäftigen, der nicht durch die Examinationskommission examinirt, die Vorschriften der Obererziehungsbehörde, auch in der häuslichen Erziehung, genau zu befolgen geschworen hat, und als Erzieher oder Lehrer in irgend einem Fache bestätiget und patentirt worden ist.

5) Niemand darf ohne Erlaubniß der Obererziehungsbehörde an irgend einem Orte des preußischen Staates weibliche Erziehungsanstalten anlegen, oder ohne Bewilligung der Provinzialerziehungsbehörde Pensionäre oder Pensionärinnen halten.

6) Das ganze Unterrichts- und Erziehungs-Geschäft wird nach einem von der Obererziehungsbehörde entworfenen Plane, im ganzen Lande betrieben; alle Lehrer aller Anstalten und in Privathäusern müssen

diesen Plan bis in seine kleinsten Bestandtheile genau befolgen.

7) Alle Schulen und Anstalten, die Universitäten ausgenommen, und alle Hauslehrer müssen sich der, durch eine anzuordnende Kommission zur Anfertigung der Lehrbücher im preußischen Staate, ausgearbeiteten, und von der Obererziehungsbehörde approbirten und vorgeschriebenen Lehrbücher, und zwar genau in den Klassen, für die sie bestimmt worden, bedienen.

8) Alle und jede Anstalten für Bildung und Erziehung, alle Lehrer, so wie die gesammte Erziehung in den Privathäusern, sind der beständigen Aufsicht der Erziehungsbehörden unterworfen, und müssen alle jährlich ein Privat-, und ein öffentliches Examen in Gegenwart der Behörde oder ihres Kommissarii abhalten.

Man wende nicht ein, daß durch dergleichen Festsetzungen die Freiheit des einzelnen Staatsbürgers zu sehr beschränkt werde. Jedes Zusammenleben in einer Gesellschaft, jedes polizeiliche Gesetz, jede allgemeine Einrichtung, ist eine Beschränkung persönlicher Freiheit. Dem Staatszwecke muß der Wille des Einzelnen beständig untergeordnet sein. Wollte man nach

einer so mißverstandenen Gerechtigkeit verfahren, so könnte keine Stadt verschönert oder zweckmäßig angelegt werden. Mein Grundstück ist mir um keinen Preis feil, es soll aber über dasselbe hinweg eine Straße gezogen werden; der Staat kauft es mir mit Gewalt ab, und sehr recht! Also bei Anlegung einer Straße nimmt man auf die Rechte des Einzelnen nicht Rücksicht, und bei dem, für den Staat und Staatsbürger wichtigsten Gegenstande, wollte man erlauben, daß der Staatsbürger nach seinem Gutdünken seine Kinder für den Staat bilden oder verbilden lasse, von wem es ihm gefalle? — Auf der andern Seite ist auch diese Einrichtung für den Staatsbürger unmittelbar von dem größten Nutzen. Wie viele Eltern sind im Stande die Fähigkeit und Geschicklichkeit eines Lehrers zu beurtheilen? Die tägliche Erfahrung lehrt, welcher Nachtheil daraus entsteht, wenn jeder, der sich nicht zu ernähren weiß, als Erzieher oder Lehrer auftritt, Eltern um Geld, die Jugend um das Kostbarste, um Zeit, ja oft um das Edelste der menschlichen Natur — um Moralität —, und den Staat um brauchbare, nützliche Bürger bringt. Pfuscherei im Erziehungs- und Medizinal-Wesen ist die schädlichste.

Eben so wenig kann darauf Rücksicht genommen

werden, daß durch diese Einrichtung einzelne Magistråte, Kirchenkollegien, Patrone und wie sie sonst heißen mögen, ihre Rechte auf Ernennungen von Lehrern u. s. w. verlieren. Denn die Absicht der Stifter solcher Anstalten und Einrichtungen war, den möglichst größten Nutzen für Erziehung zu bewirken, und dergleichen Vorrechte können nur so lange geduldet werden, als sie allgemeinen Einrichtungen nicht entgegen sind.

II) Das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen muß von den andern Zweigen der Staatsverwaltung getrennt, als ein besonderer Zweig zu einem Ganzen vereiniget, seine eigene, aus Sachverståndigen gebildete Oberbehörde haben. Gründe:

1) Das Erziehungswesen, bearbeitet, wie es bearbeitet werden muß, wenn ein Staat in sich stark sein, und die Gewährleistung seiner Dauer in sich tragen soll, ist viel zu weit umfassend, als daß es, wie bisher in den meisten Staaten geschieht, von den Verwaltungsbehörden bearbeitet werden könnte. Alle Beamten der Verwaltungs- oder anderer Behörden sind an sich so sehr beschäftiget, daß sie diesem wichtigen Gegenstande nur einen kleinen Theil ihrer Zeit schenken können.

2) Das Erziehungswesen ist seiner Natur nach eigentlich der wichtigste Zweig der Staatsverwaltung, selbst vor dem Finanzwesen; denn was hilft dem Staate der beste Finanzzustand, wenn er nicht in der Brust seiner Bürger sein Bollwerk hat; der schöne Finanzzustand wird ohne dieses dem Feinde desto willkommener sein. Auch kann der Nachtheil, der durch schlechte Einrichtungen entsteht, in jedem andern Zweige der Staatsverwaltung leichter gut gemacht werden; was im Erziehungswesen für den Staat verdorben ist, bleibt für eine Generation verdorben.

Andere Staatseinrichtungen, die für den Staat von weit geringerer Wichtigkeit sind, werden abgesondert behandelt. Das Justizwesen z. B. wird in allen Staaten mit Recht als ein eigenes Ganzes gepflegt, und doch ist es, die Kriminal-Justiz, die eigentlich als ein Zweig zu der allgemeinen Polizei gehört, abgerechnet, mit dem Erziehungswesen in Hinsicht der Wichtigkeit für den Staat gar nicht zu vergleichen; denn es beziehet sich nur auf Privatverhältnisse, auf Privat-Vortheil oder Nachtheil, aber nicht unmittelbar auf den Staat. Es giebt viele Menschen, die so glücklich sind,

ihr ganzes Leben hindurch weder Richter noch Advokaten zu bedürfen, und ob sie deren bedürfen oder nicht, interessirt den Staat unmittelbar gar nicht; dagegen erzogen muß jeder werden, und daß er mit Kopf und Herz für den Staat erzogen werde, das interessirt den Staat unmittelbar. Ein schlecht eingerichtetes Justizwesen bringt einzelnen Staatsbürgern Nachtheil, ein schlecht eingerichtetes Erziehungswesen kann einen Staat vernichten, indem es ihm die festeste Stütze seines Daseins raubt. Jenes wird verbessert, der Staat fühlt kein Nachweh; dieses wird verbessert, aber die Folgen der Vernachläßigung wirken oft noch in einer ganzen Generation fort. Wenn also ein, für das Ganze weit weniger wichtiger Theil der Staatseinrichtungen besonders behandelt wird, warum soll es nicht der wichtigste?

3) Die Natur der Sache selbst fordert diese Trennung des Erziehungswesens als Vereinigung zu einem besondern Ganzen, denn

erstlich kann das Erziehungswesen nicht gedeihen, wenn es nicht von Sachverständigen behandelt wird. Es ist im höchsten Grade auffallend, wie sonderbar so viele Staaten das Erzie-

hungswesen besorgen. Da sind Juristen, Diplomatiker, Baumeister, Forstmänner und dergleichen, die als Justiz-, Regierungs- oder andere Räthe, das Unterrichts- und Erziehungswesen nebenbei mit regieren. Wo würde man aber in einem geordneten Staate einem Forstmanne Kriminalsachen, und einem Juristen Bausachen übertragen? Und doch ist es für den Staat von weit geringerer Wichtigkeit, wenn Gebäude einfallen und Bäume verderben, als wenn die Staatsbürger verderben.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen erfordert eine so weitumfassende Gelehrsamkeit, so viele praktische Einsichten, und ein so lebendiges Interesse, daß es allein einen tüchtigen Kopf ganz in Beschlag nimmt. Auch der beste Justiz- und Administrations-Beamte bleibt darin immer Laie, und muß es sein, denn ein je größerer Geschäftsmann und tüchtigerer Arbeiter er ist, desto mehr lebt er in seinem Fache und für sein Fach. Das Schul- und Erziehungswesen heischt ein Leben für sich.

Zweitens. Ohne diese Trennung und Vereinigung zu einem Ganzen, ist gar keine allgemeine Uebersicht und Behandlung des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens im ganzen Staate möglich;

Drittens. Die Fonds des Erziehungswesens, die bei einer politischen Behandlung desselben bedeutend werden müssen, erfordern eine abgesonderte Verwaltung von Personen, die ausschließlich demselben vorgesetzt sind.

III) Schulen besonderer Religionsbekenntnisse, als katholische, reformirte, lutherische u. s. w. werden gar nicht geduldet. Es giebt nur Landesschulen.

Besser wäre es für Europa gewesen, die Kirche hätte eingeschlichene Mißbräuche abgeschafft, und die Spaltung verhindert; besser wäre es für alle Staaten Europa's, alle Christen vereinigten sich in eine Kirche. Da aber diesem Uebel der Spaltung jetzt nicht abzuhelfen ist, so muß der Staat alles anwenden, um die Spaltung in den Vorstellungen über die Hauptangelegenheiten des denkenden Menschen für sich so unschädlich als möglich zu machen. Dies kann nur durch eine gemeinsame Erziehung geschehen. Die Lehrerstellen müssen von Schulmännern ohne Rücksicht auf ihr Bekenntniß besetzt werden. Alle sogenannte katholische, lutherische, reformirte Gymnasia, Parochial-, Kloster-Schulen hören daher ganz auf. Den Religionsunterricht besorgen Geistliche jedes Bekenntnisses für die Schüler ihrer Religion. Es wird darauf

gesehen, daß in allen Provinzen, wo die Staatsbürger in verschiedene Bekenntnisse getheilt sind, die Anzahl der Lehrer von jedem Bekenntnisse gleich groß sei, selbst wenn es die der Einwohner nicht wäre. Anfänglich würde es sehr zu rathen sein, katholische Professoren an bisherige protestantische Schulen und protestantische Professoren an bisherige katholische Schulen zu versetzen, um diese Einrichtung in Gang zu bringen, und die Einwohner zu bewegen, ihre Kinder ohne Rücksicht des Bekenntnisses in die Schule zu schicken. Wie soll der katholische, reformirte oder lutherische Staatsbürger sich gleichmäßig gegenseitig lieben lernen, wenn jeder besonders gebildet wird, und seine Mitbürger von Jugend auf als Wesen andrer Art betrachten lernt. Man trete gegen diesen Vorschlag nicht mit Schwierigkeiten auf; eine anerkannt nothwendige Einrichtung muß eingeführt werden, und sie kann eingeführt werden. In dem Großherzogthume Posen besteht sie zum Theil, und sichtbar mit großem Nutzen. An dem königlichen Gymnasio zu Posen arbeiten ein und zwanzig Professoren und Lehrer, von denen neun katholischer, vier reformirter und acht lutherischer Religion sind. Die Schüler, deren Anzahl sich (heute den 16ten Januar 1817) auf 515 beläuft,

sind Katholiken der Mehrzahl nach, Reformirte, Lutheraner, griechische Christen, alttestamentarische Glaubensgenossen (voriges Jahr auch Muhamedaner) und Lehrer und Schüler, beide unter sich, leben in der größten Eintracht. Wenn das in Posen möglich ist, warum sollte es nicht in Deutschland, und in allen Provinzen des preußischen Staates möglich sein?

IV) In jeder Provinz sei die Unterrichtssprache in den Schulen, die der Mehrzahl der Einwohner. Die deutsche Sprache werde in den nichtdeutschen Schulen kräftig neben der Provinzialsprache getrieben.

Hierüber habe ich schon gesprochen. Ich bemerke nur noch, der angehende Mensch lernt in seiner Muttersprache am richtigsten denken und die Anhanglichkeit an König und Regierung wird dem Kinde und Jünglinge am sichersten von Männern seines Stammes, in der Sprache seiner Väter eingepflanzt; die bekannten Töne aus vaterländischem Munde geben dem Ganzen etwas Zutrauliches, Glauben und Vertrauen Erregendes; in der fremden Sprache ist alles fremd, es spricht das Herz nicht an. Daher müssen auch in jeder Provinz Eingeborene, oder doch wenigstens nur solche, welche die Provinzialsprache verstehen, als Lehrer angestellt werden.

V) Der Staat muß sich seine Lehrer selbst bilden. Da das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen für den Staat so wichtig ist, so kann er es nicht Lehrern und Führern anvertrauen, von denen er nicht weiß, ob sie selbst so gebildet sind, daß sie seinem großen Zwecke, sein Volk für sich zu erziehen, entsprechen werden. Denn gründliche Gelehrsamkeit und Kenntniß überhaupt, sind für den Staat nicht Zweck beim Erziehungswesen, sondern Mittel; der Staat braucht nicht Lehrer an sich — gar kein Ding an sich — er braucht preußische Lehrer. Die Art und Weise, wie sie dies sein können, ist besonders für die Lehrer der alten Literatur, der Geschichte, Statistik, des Stils u. s. w. unendlich vielfach; wie sie es sein sollen, kann im Einzelnen durch keine Instruktion vorgeschrieben werden. Auch der größte Gelehrte und Schulmann wird, wenn er kein ächt vaterländischer Lehrer ist, nicht nur ein unnützes Rebschoß, das dem Stamme Saft des Lebens entzieht, nein! ein ostindischer Giftbaum, dessen Nähe allein schon das Leben zerstört. Der Staat kann daher die Erziehung der Erzieher seines Volkes dem Zufalle nicht überlassen, er muß sie selbst für sich erziehen. Dies ist in allen Staaten, besonders

in den deutschen unumgänglich nothwendig, weil, wie schon erwähnt worden, die deutschen Gelehrten gewöhnlich weltbürgerliche Ansichten haben; die preußische Jugend soll aber nicht zu Weltbürgern, sondern zu preußischen Staatsbürgern erzogen werden.

VI) Die Fonds aller Lehr- und Erziehungsanstalten, sie mögen bestehen, worin sie wollen, werden genau aufgenommen, in jeder Provinz in einen Provinzialerziehungsfonds für die Provinz zusammengefaßt, daraus der Generalerziehungsfonds des ganzen Staates berechnet, und bestimmt, wie viel noch in manchen Provinzen und überhaupt zur Einrichtung des Erziehungswesens jährlich hinzukommen müsse. So schwierig dies Geschäft beim ersten Anblicke zu sein scheint, so ist es doch sehr wohl ausführbar, und durchaus nöthig. Denn ohne eine allgemeine Uebersicht der Fonds jeder Provinz und im Allgemeinen, ist eine allgemeine Einrichtung des Erziehungswesens nicht möglich.

VII) Die Obererziehungsbehörde entwirft ein Erziehungsgesetzbuch für den ganzen preußischen Staat, welches, nach vorhergegangener Prüfung, für das gesammte Erziehungs- und Lehrwesen im

Staate, durch allerhöchste königliche Bestätigung, volle Gesetzkraft erhält. — Jede Provinz wird übrigens im Einzelnen, nach ihren besondern Eigenthümlichkeiten behandelt, in sofern diese mit dem Staatszwecke und der gesammten Einrichtung des Erziehungswesens vereinbar sind. Zwei verschiedene Charaktere können, bei einen und denselben Erziehungsprinzipien, oft nur durch ganz verschiedene Mittel zu einem und demselben Zwecke der Ausbildung geführt werden.

VIII) Der Staat bestimmt den Rang aller Erziehungsbehörden, aller und jeder Lehrer im preußischen Staate, denn alle sind öffentliche Lehrer, und giebt ihnen gleich andern Staatsbeamten gebührende Auszeichnungen.

IX) Die Staatsbürger aller Stände und Religionen müssen für das Erziehungswesen interessirt, und damit in Zusammenhang gebracht werden.

Besondere Einrichtungen.

I. Erziehungsbehörden.

1. Obererziehungsrath.

An der Spitze des gesammten Erziehungswesens steht ein Obererziehungsrath, dessen Mitglieder der

König ernennt, und der seinen Sitz in der Hauptstadt hat; sein Präsident ist der Minister des Innern; ihn vertritt ein, aus den Räthen von dem Könige ernannter immerwährender Vicepräsident. Der Obererziehungsrath besteht:

1) Aus so viel Obererziehungsräthen als der Staat Provinzen hat. Aus jeder Provinz wird dazu ein gelehrter, praktischer Schulmann, der seine Provinz, den Charakter ihrer Einwohner, ihre Sprache genau kennt, und das Zutrauen seiner Landesleute besitzt, gewählt.

Anmerkung. Die Bedürfnisse so verschiedener Provinzen sind sehr verschieden. — Sollen an sich vortreffliche Vorschläge und Einrichtungen in verschiedenartigen Provinzen mit Erfolg ausgeführt werden, so müssen sie in jeder Provinz in der, für sie passenden Form zum Vorscheine kommen. — Um den höchsten Zweck, die größtmögliche Einheit bei dieser Verschiedenheit der Provinzen zu bewirken, dazu gehört Kenntniß des Charakters der Einwohner jeder Provinz, der örtlichen Verhältnisse, und aus Erfahrung in dieser Provinz entsprungene Klugheit.

2) Aus einem Offizier von Range, der Obervorgesetzter aller Militärschulen im Lande ist;

3) einem Rathe für die gesammten Kunstschulen;

4) vier adeligen Gutsbesitzern, als Ehrenmitgliedern; ihr Gutachten ist bei Einrichtung und Behandlung der Oekonomieschulen entscheidend;

5) einem Generalsekretair, Archivar, Ober-Kalkulator, den nöthigen Kopisten u. s. w.

Geschäfte des Obererziehungsrathes.

Er regiert das gesammte Erziehungswesen im ganzen Lande. Unter ihm allein stehen die Universitäten und Militärschulen unmittelbar, alle übrigen Schulen und Erziehungsanstalten für beide Geschlechter, alle Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, durch ihre nächste Behörde. Die Obererziehungsräthe aus den Provinzen bearbeiten jeder das gesammte Erziehungswesen seiner Provinz, mit Ausnahme der Universitäten und Militärschulen, welche den für sie bestimmten Mitgliedern zufallen. Bei Abstimmungen hat der Rath in den Angelegenheiten seiner Provinz oder seines bestimmten Zweiges zwei Stimmen.

Der Obererziehungsrath

1) ernennet und patentirt

a) alle Untererziehungsbehörden im Lande;

b) alle Rektoren, Professoren und Lehrer an gelehrten Schulen;

c) alle Unterbeamte bei dem Obererziehungsrathe.

2) bestimmt die Gehalte der Lehrer, die Etats der Schulen, Gehaltserhöhungen, außerordentliche Belohnungen, Emerituren u. s. w.

3) untersucht — unmittelbar oder durch Kommissarien, bei eintretenden Fällen, die Vergehungen aller mit Unterricht und Erziehung sich beschäftigenden Personen gegen ihre Amtspflichten; setzt durch ein förmliches Urtheil Lehrer ab, oder verbietet denen, die sich ihres wichtigen Geschäftes unwürdig gemacht haben, sich mit Unterricht oder Erziehung zu beschäftigen;

4) ertheilt nach eingezogenem Gutachten der Provinzialerziehungsräthe Erlaubniß zur Anlegung männlicher und weiblicher Pensionsanstalten:

5) verwaltet den gesammten Erziehungsfonds des Landes, und legt darüber dem Minister des Innern Rechnung ab;

6) entwirft und publicirt alle und jede Erziehungs- und Unterrichtsgesetze, die Lehrpläne der Anstalten u. s. w.

7) hält ein sehr genaues Register aller Lehrer und Erzieher nebst den, von den Rektoren und Behörden, eingesandten Urtheilen über sie.

8) erstattet alle fünf Jahre in einer besonderen unentgeltlich auszugebenden Schrift dem ganzen Staate Bericht über den Zustand und Fortgang des gesammten Erziehungswesens, der Fonds u. s. w. im ganzen Lande, während der fünf Jahre.

Gehalt des Obererziehungsrathes.

Die Ehrenmitglieder erhalten keinen Gehalt.

Jede Provinz giebt aus ihrem Erziehungsfonds die Hälfte des zu bestimmenden Gehaltes des Raths aus dieser Provinz. Das Uebrige wird aus den Staatskassen verabfolgt.

Kommissionen des Obererziehungsrathes, die unmittelbar unter ihm stehen, sind

1) die Kommission zur Anfertigung der Lehrbücher im preußischen Staate; und

2) die Examinationskommission.

Von der Kommission zur Anfertigung der Lehrbücher.

Sie besteht aus zwei Abtheilungen, aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und wird von dem Obererziehungrsathe ernannt. Zu außerordentlichen Mitgliedern werden gelehrte Schulmänner aus allen Provinzen aufgenommen. Diese Kommission setzt nach vorhergegangener genauer Prüfung fest, welche Lehrbücher in allen und jeden Schulen und bei der Privaterziehung, in jedem Gegenstande und jeder Klasse gebraucht werden sollen; sie überträgt ihren ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern die Anfertigung der Lehrbücher nach einem, von ihr vorgezeichneten Plane. Der Verfasser reicht ihr nach vollendeter Arbeit das Werk ein, auf dessen Titel genau angegeben sein muß, für welche Art von Schulen, für welche Klasse u. s. w. es bestimmt sei. Die Kommission prüft das Werk; findet sie Abänderungen nöthig, so theilt sie sie dem Verfasser mit, der sie sofort benutzen muß. Alsdann bestimmt die Kommission das Honorar für den Verfasser, und der Obererziehungsrath bewilligt es aus der Lehrbücherkasse. Das Werk ist nun Eigenthum des Obererziehungsrathes,

wird auf seine Kosten, aus der Lehrbücherkasse, unter des Verfassers Namen und mit der Approbation des Obererziehungsrathes gedruckt, und an die Erziehungsbehörden in den Provinzen versandt, die sie den Rektoren der einzelnen Schulen, Oberlehrern, Hauslehrern übergeben. Der Preis der Lehrbücher für die Landesschulen ist so niedrig als möglich anzusetzen, für auswärtigen Absatz höher. Sobald das Werk erschienen und von der Obererziehungsbehörde durch die öffentlichen Blätter angezeigt worden ist, müssen es alle Schulen, Anstalten, Privatlehrer für die Klassen und Schüler gebrauchen, für die es bestimmt worden. Nach Verlauf von fünf Jahreu dürfen im preußischen Staate keine andere, als von dieser Kommission angefertigte und von dem Obererziehungsrathe bestätigte Lehrbücher gebraucht werden. Daß dies geschehe, dafür sind die Provinzialerziehungsbehörden und die Vorsteher aller Schulen verantwortlich. Das erste Geschäft dieser Kommission würde sein, ein Lehrbuch für alle Arten von Schulen und Klassen zur Kenntniß der Landesverfassung und Gesetze, mit beständiger Rücksicht auf Weckung und Belebung der Anhanglichkeit an König, Regierung und Volk nach der Fassungs-

kraft der verschiedenen Arten von Schülern auszuarbeiten.

Die aus dem Absatze der Lehrbücher sich bildende Kasse steht unmittelbar unter der Kommission; sie wird verwandt:

1) auf den Druck der Lehrbücher,
2) auf das Honorar für die Verfasser,
3) auf die Gehalte der ordentlichen Mitglieder,
4) die Ueberschüsse werden zur Hälfte zur Bildung eines Fonds für diese Kommission gebraucht, um künftig die Lehrbücher noch wohlfeiler zu liefern, und zur Hälfte in die Generalerziehungsfonds-kasse abgeliefert.

Die Kommission legt dem Obererziehungsrathe jährlich Rechnung ab. — Bei einer zweckmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes, muß die Kasse sehr leicht nicht nur alle diese Ausgaben decken, sondern bedeutende Ueberschüsse zur Bildung eines Fonds liefern.

Die Gründe für diese Einrichtung sind überwiegend, und der einzige Grund: daß die Einheit im gesammten Erziehungswesen diese Einrichtungen durchaus erfordert, macht sie schon allein nothwendig.

Von der Examinationskommission.

Sie zerfällt in zwei Abtheilungen, die Oberexaminationskommission in Berlin, und die Examinationskommission in den Provinzen. Sie wird von dem Obererziehungsrathe ernannt.

Die Oberexaminationskommission bestehet aus vier Abtheilungen: 1. für Philologie. 2. für Mathematik. 3. für Physik, Chemie und Naturgeschichte. 4. für Geschichte und Geographie. In jeder Abtheilung sind zwei oder drei Examinatoren. Die ganze Kommission hat einen Präsidenten an ihrer Spitze. Sie examinirt selbst:

a) die zu Professoren ernannten Lehrer an allen gelehrten Schulen;

b) die sich bei ihr meldenden Gelehrten, welche Lehrer werden wollen;

Sie läßt durch Auftrag an die Provinzialkommissionen diejenigen examiniren, welche Lehrer an gelehrten Schulen zu werden wünschen.

Sie hält ein genaues alphabetisches Verzeichniß aller von ihr und durch die Provinzialkommissionen examinirten Lehrer im ganzen Lande mit kurzer Erwähnung des Resultats des Examens.

Die Provinzialexaminationskommissionen.

Sie bestehen aus dem Studiendirektor der Provinz, als Präsidenten der Examinationskommission, dem Rektor (oder den Rektoren) der gelehrten Schulen der Hauptstadt der Provinz, einigen Professoren und dem Direktor des Elementarschullehrerseminariums. Sie zerfallen in fünf Abtheilungen. 1. für Philologie. 2. für Mathematik. 3. für Physik, Chemie und Naturgeschichte. 4. für Geschichte und Geographie. 5. für Elementarschulkenntnisse.

Diese Kommissionen examiniren

1) in Auftrag der Oberexaminationskommission, alle sich zu Lehrern bei gelehrten Schulen Meldende.
2) in Auftrag des Provinzialschulrathes alle Ober- und Unterlehrer der Elementarschulen, und alle Hauslehrer und Lehrerinnen.

Sie stehen unter dem Provinzialerziehungsrathe und schicken jährlich ein Verzeichniß aller von ihnen Examinirten, nebst kurzem Beifügen des Resultats an den Provinzialerziehungsrath und an die Oberexaminationskommission ein.

Die Mitglieder der Examinationskommissionen erhalten jährlich ein Honorar durch Theilung der Kasse,

die aus den zu bestimmenden Examinationsgebühren zu bilden ist. Sie zeigen es dem Oberererziehungsrathe an, wenn sie bei dem Examinirten Mängel entdeckten, die von fehlerhaften Schuleinrichtungen herrühren könnten. Ueber jedes Examen, sowol bei der Oberexaminationskommission, als auch bei den Provinzialexaminationskommissionen, wird ein Protokoll aufgenommen, worin ausdrücklich zu erwähnen ist, wer in jedem Zweige examinirt habe, wie der Examinatus in jedem Zweige der Gelehrsamkeit bestanden. Jeder Examinator unterschreibt das Protokoll und das Zeugniß, und ist der Behörde für sein Urtheil verantwortlich. Ohne ein Zeugniß der Tüchtigkeit von der Examinationskommission kann kein Lehrer in Schulen und Privathäusern patentirt werden.

2) Provinzialerziehungsräthe.

In jeder Provinz ist ein Provinzialerziehungsrath, der in der Hauptstadt der Provinz seinen Sitz hat. Er besteht aus dem römisch-katholischen Bischofe, einem reformirten und lutherischen Geistlichen, einem gelehrten Schulmanne, als Studiendirektor, den Rektoren der gelehrten Schulen der Hauptstadt, zwei adeligen Gutsbesitzern und zwei Bürgern der Haupt-

stadt (Kaufleuten, Aerzten). Der Oberpräsident der Provinz ist Präsident dieses Kollegiums.

Unter diesem Kollegio stehet das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen — die Universitäten und Militärschulen ausgenommen —, und alle Lehrer in der ganzen Provinz.

Geschäfte.

1) Aufsicht über alle unter ihm stehende Erziehungsbehörden.
2) Unmittelbare Aufsicht über alle gelehrte Schulen.
3) Oberaufsicht über alle Anstalten, Elementarschulen und die häusliche Erziehung.
4) Ernennung und Patentirung aller Elementar-, Dorf-, und Stadt-Schullehrer, aller Hauslehrer und Lehrerinnen.
5) Vorschläge zur Besetzung der Lehrer- und Professorenstellen bei allen gelehrten Schulen.

Es kann in keiner Provinz bei irgend einer Anstalt ein Lehrer oder Professor angesetzt werden, der nicht von dem Provinzialerziehungsrathe dem Obererziehungsrathe vorgeschlagen ist, weil diese Behörden den Charakter und die Bedürfnisse ihrer Provinzen am besten kennen müssen.

6) Diese Behörde ist gegenwärtig bei den jährlichen öffentlichen Prüfungen in den gelehrten Schulen der Hauptstadt und besorgt die jährlichen Schulvisitationen.

7) Sie verwaltet die Fonds der Provinz, disponirt selbst bis 100 Rthlr. in jedem einzelnen Falle, und legt dem Obererziehungsrathe jährlich Rechnung ab.

8) Sie ertheilt Erlaubniß, einzelne Pensionäre zu halten; ohne diese darf Niemand Mädchen oder Knaben in Pension nehmen.

9) Der Obererziehungsrath kann nur durch die Provinzialerziehungsräthe Einrichtungen treffen, Verfügungen erlassen u. s. w.

10) Sie ertheilt Gratifikationen einzelnen Lehrern bis zu 100 Rthlr., und zeigt es nachher dem Obererziehungsrathe an. Dazu hat sie zur Disposition

a) die jährlichen Ueberschüsse der Einnahme des Schulgeldes bei einzelnen Schulen, von denen aber nur die Lehrer dieser Schule Gratifikationen erhalten können.

b) Die Einnahme der Patentgelder, von den Dorf- und Stadt-Elementarlehrern, und den Hauslehrern und Lehrerinnen.

11) Ihre Pflicht ist es in allen Fällen dem Obererziehungsrathe die für das Beste des Erziehungswesens in der Provinz ersprießlichsten Vorschläge zu machen; und

12) jährlich eine Konduitenliste aller Lehrer und Lehrerinnen in der Provinz an den Obererziehungsrath einzusenden.

Gehalte.

Die Mitglieder der Provinzialerziehungsräthe beziehen keinen Gehalt, außer dem Studiendirektor. Die Verfügungen u. s. w. werden im Büreau des Oberpräsidenten angefertigt.

3) Kreiserziehungsräthe.

In jedem Kreise ist ein Kreiserziehungsrath; er bestehet aus dem Landrathe, als Präsidenten, zwei adeligen Gutsbesitzern, einem katholischen, reformirten und lutherischen Geistlichen, dem Rektor der gelehrten Schule, wenn eine im Kreise ist, dem Kreisphysikus, oder einem andern Arzte, und einem Bürger der Kreisstadt. Diese Behörde hat die unmittelbare Aufsicht über das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen in dem Kreise.

Geschäfte.

1) Sie wacht über die Befolgung der allgemeinen Erziehungsgesetze und der Vorschriften des Provinzialerziehungsrathes.

2) Sie besorgt, in Auftrag von der Provinzialerziehungsbehörde, Schulrevisionen, jährliche Schulexamina und Prüfungen der Dorfelementarlehrer, Introduktionen der Lehrer u. s. w.

3) Sie hat die unmittelbare Aufsicht über alle Erziehungsfonds des Kreises.

4) Sie wacht darüber, daß alle Schullehrer und Hauslehrer ihre Pflicht thun, aber auch das Ihrige erhalten.

5) Sie sieht darauf, daß alle Hauslehrer ihre Zöglinge zu dem Privat- und öffentlichen Examen in den Schulen stellen.

6) Sie macht die nöthigen Vorschläge zu nützlichen Einrichtungen oder Verbesserungen.

7) Sie hält eine genaue Liste aller Personen, die sich mit Unterricht und Erziehung im Kreise beschäftigen, und schickt jährlich eine Konduitenliste aller Lehrer und Lehrerinnen im Kreise an die Provinzialerziehungsbehörde ein.

Dies Kollegium wird nicht besoldet.

4) Stadterziehungsräthe.

In jeder Sadt ist ein Stadterziehungsrath, bestehend aus dem Polizeibürgermeister, dem katholischen Propste, dem ersten protestantischen Geistlichen jeder Confession, dem Rektor der Vorbereitungsschule oder dem Oberlehrer der Elementarschule, einem Arzte und einem Bürger.

Diese Behörde hat die Aufsicht über die Lehr- und Erziehungsanstalten der Stadt, die nicht unmittelbar höheren Behörden untergeordnet sind, und steht unter dem Kreiserziehungsrathe. Unter ihrer unmittelbaren Aufsicht sind alle Fonds der Schulen der Stadt; sie ist für sie verantwortlich. Bei den Privat- und öffentlichen Prüfungen muß sie zugegen sein, und darüber an die Kreiserziehungsbehörde berichten.

Die Mitglieder dieser Behörde werden nicht besoldet.

5) Landschulenaufsicht.

In jedem Dorfe hat der Gutsbesitzer oder Pächter, und der katholische oder lutherische oder reformirte Geistliche die Aufsicht über die Schule. Dieses Kollegium ist verantwortlich, wenn der Lehrer, oder, wenn mehrere Dörfer zusammengehören, die Lehrer nicht ihre Pflicht thun. Es stehet unter dem Kreiserziehungsrathe, muß bei den jährlichen Prüfungen der

Schüler und Schülerinnen zugegen sein, und darauf sehen, daß die Dorfbewohner ihre Kinder in die Schule schicken und die Erziehungsgesetze genau befolgt werden.

Die Behörden des Erziehungswesens würden also sein:

der Minister des Innern,

der Obererziehungsrath in Berlin,

(die Kommission für die Lehrbücher,)

(die Examinationskommission,)

der Provinzialerziehungsrath in jeder Provinz,

der Kreiserziehungsrath in jedem Kreise,

die Stadterziehungsräthe. Die Landschulenaufsichten.

II. Bildungsanstalten.

Sie zerfallen in zwei Hauptabtheilungen.

1) Bildungsanstalten der Staatsbürger überhaupt.

2) Bildungsanstalten der Lehrer und Erzieher.

1) Bildungsanstalten der Staatsbürger überhaupt.

a) Universitäten (Oberschulen).

An der Spitze der Universität steht der Rektor und der akademische Senat. Den Rektor ernennt der König

aus den Professoren auf 10 Jahre. Alle sogenannte akademische Freiheiten hören auf, der Studierende hat in Hinsicht seines öffentlichen Verhaltens dieselben Rechte und Pflichten, wie jeder andere Staatsbürger; es giebt daher auch gar keine akademische Gerichte. Die Studierenden stehen in Hinsicht ihrer Moralität, ihrer Aufführung gegen das Universitätspersonale, und ihres Fleißes unter der unmittelbaren Aufsicht des Rektors und des akademischen Senats.

Die Universität zerfällt in 9 Hauptklassen: 1. Theologie. 2. Jurisprudenz. 3. Medizin. 4. Staatsverwaltung. 5. Philosophie. 6. Philologie. 7. Historische Wissenschaften. 8. Mathematik. 9. Naturwissenschaften. Für jede Klasse werden die Theile der Hauptwissenschaft und die Hülfswissenschaften, so wie ihre Folge, genau bestimmt und ein Kursus von drei Jahren festgesetzt. Jeder ankommende Student erklärt bei dem Rektor, zu welcher Klasse er gehören wolle, wird in diese eingeschrieben, und muß alsdann in den drei Jahren die für diese Klasse vorgeschriebenen Kollegia, nach der festgesetzten Ordnung, regelmäßig hören. Um die Universitäten durch eine, für sie passende Kontrolle, dem Gemeinwesen nützlicher zu machen, als sie jetzt sind, würden folgende Einrichtungen nöthig sein;

1) Es

1) Es wird in keiner Hinsicht zwischen Inländern und Ausländern ein Unterschied gemacht.

2) Kein Student wird gelitten, der nicht in eine der 9 Hauptklassen eingeschrieben ist, und wirklich studiert.

3) Kein Student wird aufgenommen, der nicht von der Schule ein Testimonium Maturitatis mitbringt. Diejenigen, die zu Hause erzogen wurden, müssen, wie weiter unten bemerkt werden wird, das Abiturientenexamen bei der gelehrten Schule der Hauptstadt ihrer Provinz ablegen; die Ausländer, die nicht öffentliche Schulen besuchten, werden bei ihrem Ankommen auf der Universität examinirt.

Die Universität muß hierin mit den gelehrten Schulen in der genauesten Uebereinstimmung sein. Denn

a) die besten Einrichtungen in Hinsicht des Abiturientenexamens helfen wenig, wenn es frei steht, auch ohne Testimonium Maturitatis die Universität zu besuchen;

b) der Staat hat das volle Recht, hierin zum allgemeinen Besten das Nothwendige festzusetzen, denn die Staatsbürger werden alle für den Staat

erzogen. Ob der junge Staatsbürger künftig Staatsämter annehmen will, oder nicht, darauf kommt es nicht an, denn er soll sich nicht des Amtes wegen, sondern des Staatsinteresses wegen ausbilden;

c) gewöhnlich sind die, ohne Testimonium Maturitatis auf Universitäten kommenden Studenten solche, die nichts arbeiten und dadurch, so wie durch ihre Aufführung, nicht nur ein schlechtes Beispiel, sondern auch den meisten Anlaß zu Unordnungen aller Art geben;

d) der Staat hat dadurch auch wesentlichen Nachtheil in Hinsicht der Amtsbesetzungen. Menschen, die ohne gründliche Schulkenntnisse die Universität beziehen, können es vielleicht noch durch Fleiß in einer sogenannten Brotwissenschaft dahin bringen, mit Noth durch das Examen zu schlüpfen; sie schleichen sich in Aemter ein, und steigen nachher durch praktische Kenntnisse höher. Aber der Mangel an sogenannten Schulkenntnissen zeigt sich in der Folge durch Seichtigkeit, Einseitigkeit und Engsinnigkeit zum Nachtheile des Ganzen.

4) Jeder Professor muß einen Ammanuensis (Fiskal) haben, dieser wird von dem akademischen Senate vereidet; hält ein genaues Register der, in den Vorlesungen ohne wesentlichen Grund öfters Fehlenden, und reicht es alle Monate dem Rektor der Universität ein, der die Nachläßigen bestraft.

5) Jedes Jahr wird 8 Tage vor Ostern ein Examen jeder Klasse der Wissenschaften, erst in den Hülfswissenschaften, dann in der Hauptwissenschaft der Klasse, in Gegenwart des Rektors, akademischen Senats und eines Kommissarius der Obererziehungsbehörde gehalten, ein Protokoll aufgenommen, und dieser zugesandt.

6) Jeder Studierende muß nach vollendeten drei Jahren ein Examen vor der Examinationskommission der Universität, die aus den Professoribus ordinariis jeder Klasse, dem Rektor, und einem Kommissarius der Obererziehungsbehörde besteht, ablegen. Wird er tüchtig befunden, die Universität zu verlassen, so erhält er ein Zeugniß der Reife von der Universität, worin ausdrücklich gesagt wird, wer in jedem Gegenstande examinirt, und wie der Examinatus in allen Theilen der Haupt- und Nebenwissenschaften seiner Klasse vestanden haben. Die Exa-

minatoren unterschreiben zuerst, sodann der Rektor und der Kommissarius. Jeder Examinator ist für sein Urtheil verantwortlich. Wer nicht reif befunden wird, muß noch ein Jahr bleiben. Geht er dennoch von der Universität ab, so kann er gar kein Zeugniß erhalten und sich zu keinem Amte im Staate melden, welches eine akademische Bildung voraussetzt.

7) Durch Preisaufgaben, und ausgesetzte Preise für jede Klasse, und andere Auszeichnungen, muß der Fleiß in allen 9 Klassen belebt werden.

b. Gelehrte Schulen.

Es gereicht dem Staate durchaus zum Nachtheile, wenn er viele sogenannte gelehrte Schulen hat, die wegen Mangel an Fonds nicht die gehörige Anzahl tüchtiger Männer in jedem Fache ansetzen können. Die Fonds müssen daher in jeder Provinz zusammengezogen, und nur so viele gelehrte Schulen eingerichtet werden, als jene, durch eine unseren Zeiten angemessene Dotation jeder Schule, erlauben. Jede gelehrte Schule besteht aus 6 Hauptklassen, und hat einen Rektor, vier Professoren und 5 Lehrer. Die höchste Schüleranzahl für eine Klasse ist 50, sind ihrer mehr, so werden Abtheilungen gemacht und Hülfslehrer an=

gesetzt. Zeichen- und Schreiblehrer sind als außerordentliche Lehrer in jener Zahl von 10 nicht begriffen. Alle Professoren und Lehrer müssen anständig besoldet und von ihnen das größte Interesse an der Anstalt gefordert werden. Sie haben gleiche Gehalte und eine gleiche Anzahl Lehrstunden, weil der Lehrer in der untersten Klasse, wenn er seine Stelle ganz ausfüllt, eben so gründliche Kenntnisse seines Faches besitzen, für sich fortstudieren, in den Lehrstunden selbst noch angestrengter arbeiten muß, als der Professor in der obersten, und für die Anstalt eben so wichtig ist, als die Lehrer der höheren Klassen. Ueber diesen wichtigen Punkt herrschen noch sehr irrige Vorstellungen. Man glaubt gewöhnlich, in den untersten Klassen könne jeder Unterricht geben, man besetzt diese Klassen bisweilen ohne besondere Aufmerksamkeit, und giebt den Lehrern derselben Hungerbrot und eine große Anzahl Lehrstunden. Kein verständiger Baumeister hat je dem oberen Stockwerke eine größere Aufmerksamkeit gewidmet, als dem festen Grunde. Die griechische und lateinische Grammatik gründlich und gleich praktisch zu lehren, dazu gehört ein eben so großer Grieche und Lateiner, als ihn die oberste Klasse fordert, und um in diesen Klassen Geographie, Geschichte, Naturlehre,

Naturgeschichte u. s. w. auf die, für diese Klassen allein passende Art vorzutragen, muß der Lehrer im Stande sein, eine Auswahl des, für seine Schüler Wissenswürdigsten zu machen, die eine weitumfassendere, auf Gründlichkeit sich stützende Uebersicht seiner Wissenschaft voraussetzt, als der Vortrag derselben in der obersten Klasse.

Alle Lehrer, (so wie die gelehrten Schulen in allen ihren Verhältnissen) stehen nur allein unter dem Provinzialerziehungsrathe und haben nur mit dem Lehren zu thun. Nebenverrichtungen, die auf ihnen in manchen deutschen Staaten lasten, hören ganz auf.

In den gelehrten, so wie in allen und jeden Schulen, wird das Klassensystem eingeführt. Da das ganze Unterrichtswesen öffentlich sein soll, so daß auch die Hauslehrer nach einem und demselben Plane, Lehrbüchern und Methode unterrichten, ihre Zöglinge nach den Klassen der Schulen ordnen, und zu den öffentlichen Prüfungen der Schule, bei der sie eingeschrieben sind, stellen, so muß ein möglichst gleichmäßiges Fortschreiten in den Kenntnissen vorausgesetzt werden. Der Schüler soll in keiner Gattung der vom Staate vorgeschriebenen Kenntnisse zurückbleiben, ist dies jedoch der Fall, so giebt ihm der Rektor auf

seine Kosten einen Repetenten aus den oberen Klassen und bedeutet ihn, daß er nicht eher in eine höhere Klasse versetzt werden könne, als bis er sich da nachgeholfen, wo es ihm fehlt.

Das sogenannte scientivische System hat ein ungleichmäßiges Fortschreiten zur Folge, und ist der gleichmäßigen Ausbildung durchaus nachtheilig. Dies der Hauptgrund für das Klassensystem, die übrigen gehören nicht hieher.

Alle Jahre ist ein öffentliches und ein Klassenexamen in Gegenwart der Provinzialerziehungsbehörde. Das letzte dauert 6 Tage, täglich 6 Stunden, weil sich die Behörde durch dieses Examen von dem Zustande der Anstalt genau unterrichten soll. Das öffentliche und das, ihm vorausgehende Abiturientenexamen, würde am besten vor Michaelis anzusetzen sein.

Den Lehrplan im allgemeinen, d. h. die Bestimmung, welche Wissenschaften gelehrt, wie viele Stunden jede Wissenschaft in jeder Klasse habe, wie viel der Lehrer davon in jedem Jahre in jeder Klasse vortragen solle, giebt der Obererziehungsrath für alle gelehrte Schulen im Lande, die Vertheilung der bestimmten Lehrstunden unter die Lehrer selbst, muß dem Rek=

tor jeder gelehrten Schule überlassen werden, weil er nur das Lehrerpersonale am besten kennen und daher jeden Lehrer so beschäftigen kann, wie es für die Anstalt am nützlichsten ist.

Griechisch und Mathematik ist für alle Klassen vorzuschreiben; das Griechische gleich dem Latein.

Der Rektor hält ein Verzeichniß der unter Hauslehrern sich bildenden Schüler, welche zu bestimmten Klassen seiner Schule eingeschrieben sind. Bei jeder gelehrten Schule muß für eine Bibliothek, Instrumentensammlung für Physik, und für ein Naturalienkabinet gesorgt werden.

c. Vorbereitungsschulen.

In je zwei Kreisen jeder Provinz sollte wenigstens eine sein. Ihr Zweck ist, für die gelehrten Schulen vorzubereiten. Sie bestehen aus drei Klassen, und haben einen Rektor und drei Lehrer, den Schreib- und Zeichenlehrer, als außerordentliche Lehrer, nicht mitgerechnet. Lehrgegenstände sind: Latein, die Sprache der Provinz, Deutsch, Französisch, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Schönschreiben und Zeichnen in allen Klassen, Geometrie, Naturlehre und Griechisch in den beiden oberen. Kein Schüler wird in die Vorbereitungsschule aufgenommen, der nicht

in der Sprache der Provinz und der deutschen fertig lesen und schreiben kann. — Die übrigen Einrichtungen sind verhältnißmäßig, wie bei den Gymnasien.

d. Elementarschulen.

1) Stadtelementarschulen.

Sie sollen den Handwerker, Gewerbsmann u. s. w. bilden, und bestehen aus wenigstens zwei Klassen mit zwei, oder drei Lehrern. Lesen in der Provinzial- und deutschen Sprache, Briefstil, Schönschreiben, Rechnen, Naturgeschichte der Provinz und des Vaterlandes, Geographie und Geschichte, Naturlehre, Religion, Gewerbskenntniß, Singen, Zeichnen und Turnen sind die Lehrgegenstände Die Lehrer werden aus den Seminarien für diese Elementarschulen genommen.

Eine besondere Art von Stadtelementarschulen, die, bei einer zweckmäßigen Einrichtung, aus vielen Ursachen sehr zu empfehlenden Spielschulen, für die zartere Jugend, worin Lernen als Nebensache, und Spielen als Hauptsache getrieben wird, verdienen mehr Aufmerksamkeit. Keine größere Stadt sollte sie entbehren.

2) Landelementarschulen.

Sie bestehen aus einer oder zwei Klassen, mit einem oder zwei Lehrern nach Maßgabe der Schüler-

anzahl. Ist ein Lehrer, so muß er zu der Religion gehören, zu der sich $\frac{2}{3}$ der Einwohner des Bezirks bekennen. Unterrichtsgegenstände: Buchstabieren und Lesen in der Sprache der Provinz und der deutschen, Schönschreiben, Rechnen, besonders Kopfrechnen, Verstandesübungen; Geographie und Geschichte des Vaterlandes, Religion, nothwendigste Kenntnisse aus der Naturlehre, Kenntniß der, für den Landmann wichtigsten Pflanzen, Thiere u. s. w. der Provinz, Singen und Turnen. Die Elementarschulen haben ebenfalls jährlich ein öffentliches und ein Privatexamen.

Wie vielseitig nützlich die Sonntagsschulen seien, hat die Erfahrung hinlänglich bewiesen; sie müssen daher in allen Provinzen eingeführt werden.

e. Hausunterricht.

Jede Provinzialerziehungsbehörde hält ein Register derer, die sich zu Hauslehrern in der Provinz gemeldet haben, und schlägt dem Staatsbürger, der einen wünscht, zwei zur Wahl vor. Hat ein Staatsbürger sich einen Hauslehrer aus einer andern Provinz kommen lassen, so muß er bei der Provinzialbehörde sein Qualifikationspatent u. s. w. vorzeigen, oder eine neue Prüfung bestehen. Bei Erhaltung des Patents

als Hauslehrer leistet er, wie jeder andere Lehrer, den Lehrerschwur, erhält ein Exemplar der Erziehungsgesetze, führt seinen Zögling oder seine Zöglinge zu dem Rektor der Schule, wohin sie die Eltern geschickt haben würden, wenn sie sie in eine Schule hätten geben wollen, läßt sie prüfen und zu den Klassen einschreiben, für die sie ihre Kenntnisse eigenen, und beginnt seinen Unterricht nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern und Methode. Bei dem Privat- und öffentlichen Examen der Schule stellt er seine Zöglinge zu der Klasse, zu der sie eingezeichnet worden, der Rektor und die Lehrer der Anstalt, examiniren und promoviren sie gleichmäßig mit den übrigen Schülern, und der Hauslehrer erhält von dem Rektor ein Zeugniß, worin zugleich bemerkt ist, zu welcher Klasse die Zöglinge nun gehören. Wenn ein Zögling aus der häuslichen Erziehung in eine Schule abgegeben wird, so kommt er in die Klasse, zu der er schon gehört hat. Uebrigens ist der Rektor für das Zeugniß verantwortlich. Sieht er, daß die Zöglinge des Hauslehrers in einigen Gegenständen zurückbleiben, so macht er dem Lehrer seine Bemerkungen, fruchten diese nicht, und zeigt es sich, daß dieser seine Pflicht nicht erfüllt, oder dem Zöglinge dem Staatsinteresse entgegenlaufende Grund-

säße einprägt, so ist er verpflichtet, bei eigener Verantwortlichkeit, sogleich der Provinzialerziehungsbehörde Anzeige zu machen, die das Nöthige verfügt. —

Die Schulen für besondere Zweige der Kenntnisse und Fertigkeiten: Industrieschulen, Handlungsschulen, Kunstschulen, Militärschulen, erhalten ebenfalls von dem Obererziehungsrathe ihren Lehrplan und Methode.

Anmerkung. Die sogenannten Realschulen sind hier ganz weggelassen, denn sie geben zu viel und zu wenig. Der gewöhnliche Handwerksmann findet in den Stadtelementarschulen, was er braucht; wer sich weiter ausbilden will, dem sind alle Kenntnisse nöthig, die in den Vorbereitungs- und gelehrten Schulen gelehrt werden. Dagegen müssen alle und jede Schulen, die nicht Vorbereitungs- oder gelehrte Schulen sein können, zu Elementarschulen gemacht, und alles Latein und Griechisch, und überhaupt gelehrte Kenntnisse daraus verbannt werden. Die wenigen lateinischen und griechischen Brocken, die die Schüler mit Verlust der kostbaren Zeit dort sammeln, nutzen zu nichts, denn die alte Literatur muß entweder mit voller Kraft oder gar nicht getrieben werden. Alle dergleichen Zwitterschulen werden daher ganz aufhören.

Daß in allen Klassen aller Schulen, Kenntniß der Landesverfassung und Landesgesetze zur Belebung der Anhanglichkeit an König, Regierung und Volk ein Hauptgegenstand des Unterrichts sein müsse, habe ich schon oben bemerkt.

Weibliche Erziehung.

Ihr liegen dieselben Gesetze zum Grunde, und sie steht unter denselben Behörden, sie ist daher auch öffentlich. Die Schulen sind dreierlei Art.

Dorftöchterschulen, Stadttöchterschulen, Töchterschulen für höhere Stände.

Lehrgegenstände in den

1) Dorftöchterschulen: Lesen, Schreiben, Kopfrechnen, Verstandesübungen, Religion, Singen und alle häusliche Arbeiten der Dorfbewohnerinnen;

2) Stadttöchterschulen: Bis zum Singen dasselbe, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte nach Funkischer Methode, genauere Kenntniß der Muttersprache, und alle weibliche Arbeiten des Bürgerstandes;

3) Töchterschulen für höhere Stände:

dasselbe erweitert, dazu Kenntniß der vaterländischen Literatur und französisch.

Anhanglichkeit an König und Vaterland ist auch hier Hauptlehrgegenstand. Lehrerinnen und Erzieherinnen können nur Inländerinnen, nie Französinnen sein. Sie haben dieselben Rechte und Verpflichtungen wie die Hauslehrer. Oeffentliche Prüfungen, Revisionen u. s. w. finden eben so Statt, wie bei der Erziehung des männlichen Geschlechts.

2) Bildungsanstalten für Lehrer.

a. Elementarschullehrerseminarien.

In jeder Provinz ist ein Elementarschullehrerseminarium. Es zerfällt in zwei Klassen: 1) für die Dorfschullehrer, 2) für die Stadtschullehrer. Die Lehrgegenstände in der ersten Klasse sind: 1. die Muttersprache und die deutsche. Eine richtige, reine Aussprache in beiden, richtig accentuirtes Lesen, Schönschreiben, Orthographie, Uebungen im schriftlichen Ausdruck über Gegenstände des Lebens des Landmannes, in allerlei Aufsätzen, Briefen u. s. w. 2. Rechnen, besonders Kopfrechnen. 3. Verstandesübungen. 4. Geographie und

Geschichte, besonders des Vaterlandes. 5. Die nothwendigsten Kenntnisse aus der Naturlehre, Naturgeschichte, Landbau, Bienenzucht u. s. w. 6. Praktische Kenntniß des Gartenbaues. 7. Kenntniß der leichtesten Heilmethoden und der besten Hausmittel gegen die gewöhnlichsten Krankheiten des Landmannes. 8. Musik, besonders Singen. 9. Turnen. 10. Faßliche Darstellung der Landesverfassung, und besonders der, für den Landmann wohlthätigen Einrichtungen im preußischen Staate, im Administrations- und Justizwesen, und Anleitung, wie dadurch Anhanglichkeit an König, Regierung und Volk fest zu begründen sei. 11. Religion und Weckung und Belebung der Religiosität. Die Lehrgegenstände in der zweiten Klasse, für die Stadtschullehrer, sind, mit Auslassung dessen, was allein für den Landmann gehört, dieselben, nur mit dem Unterschiede, daß die Mutter- und deutsche Sprache grammatisch weitläuftiger behandelt, die Lehrer in größeren Aufsätzen aller Art, besonders die städtischen Verhältnisse betreffend, geübt, und die übrigen Wissenschaften erweitert vorgetragen, auch besondere Stunden zu Deklamationsübungen und Kenntniß der, dem Stadtschullehrer in jedem Fache nothwendigen Bücher, angesetzt werden.

b. Seminarien für gelehrte Schulen.

Bei jeder Universität ist ein Seminarium für gelehrte Schulen. Die Arbeiten sind größtentheils praktisch unter Leitung eines Philologen, der Direktor ist, eines Mathematikers, eines Physikers und Naturhistorikers, und eines Historikers, deren jeder 2 Stunden wöchentlich im Seminarium lies't. Jedes aufzunehmende Mitglied muß ein Hauptfach gewählt haben, und in den andern nicht fremd sein, es wird daher von den Lehrern des Seminariums geprüft, und wenn es tüchtig befunden worden, aufgenommen, und muß wenigstens zwei Jahre darin bleiben. Die praktischen Arbeiten der Seminaristen bestehen:

a) im Unterrichten in Gegenwart des Professors, in dessen Fache unterrichtet wird, und der übrigen Seminaristen;

b) in Versuchen eigener Vorlesungen im Seminarium;

c) jeder Seminarist giebt außerdem täglich eine Stunde öffentlichen Unterricht, jeden Monat in einer andern der vier Hauptwissenschaften.

Wer zwei Jahre im Seminarium gewesen, kann sich zum Examen melden. Wird er tüchtig befunden, so geht

geht er als Kandidat des Lehramts in das Oberseminarium nach Berlin ab.

c. Oberseminarium in Berlin.

Jeder Kandidat des Lehramtes, der auf die Stelle eines Professors Anspruch machen will, muß hierin zwei oder wenigstens ein Jahr bleiben. Es steht unter der Leitung eines Philologen, der Direktor desselben ist, eines Mathematikers, Physikers und Naturhistorikers, und Historikers, deren jeder wöchentlich drei Stunden im Oberseminario giebt; eine Stunde: Vorlesung des Professors mit beständiger Rücksicht auf sein Publikum, eine Stunde: Vorlesung eines Kandidaten, und eine Stunde, Unterricht in einer Schule in Gegenwart des Professors. Außerdem muß jeder Seminarist wöchentlich drei Stunden in seinem Hauptfache, in einer gelehrten Schule geben, und monatlich eine Abhandlung in seinem Hauptfache, und in einem Nebenfache liefern, welche die Professoren beurtheilen. Nachdem ein Kandidat ein Jahr im Oberseminario gewesen, kann er sich zum Examen melden. Findet der Direktor und die Professoren, daß er sich noch nicht zum Examen eigene, so können sie ihn abweisen, er

muß alsdann noch ein, oder zwei Jahre im Seminario bleiben. Wer unbedingt für reif zur Professur erklärt wird, erhält den Titel: Professor extraordinarius, und ist sofort berechtiget, auf jede erledigte Professur in seinem Fache Anspruch zu machen. Wer nur bedingt besteht, muß entweder noch länger bleiben, oder kann nur zu Lehrerstellen an Vorbereitungsschulen gelangen.

Anmerkung. Einige talentvolle junge Leute aus jeder Provinz, die sich zu Lehrern bilden wollen, werden auf Kosten des Staates erzogen, müssen aber die Verbindlichkeit übernehmen, dafür zwanzig Jahre als Lehrer oder Professoren für die bestimmten Gehalte zu dienen, oder im Falle sie den Staat verlassen sollten, das auf sie verwandte Geld zurückzuzahlen.

Erziehungsgesetze.

Die Obererziehungsbehörde macht unter ihrem Namen ein, von Sr. Majestät dem Könige zu bestätigendes Erziehungsgesetzbuch für den preußischen Staat bekannt. Es enthält, nach einer Einleitung über die Grundsätze der preußischen Erziehung, 3 Haupttheile:

1) Von den Erziehungsbehörden.

2) Von den Bildungsanstalten.

3) Von den Zöglingen.

In dem ersten Haupttheile wird die Natur jeder Behörde, ihr Verhältniß zu den andern und zu den Bildungsanstalten genau entwickelt, und die Pflichten bestimmt angegeben.

In dem zweiten Haupttheile sind 14 Abschnitte:

1) Gesetze für die Hauslehrer, u. Hauslehrerinnen;
2) = = = Dorfelementarschulen;
3) = = = Stadtelementarschulen (Spiel-Schulen) (Sonntagsschulen.)
4) = = = Vorbereitungsschulen;
5) = = = gelehrte Schulen;
6) = = = Universitäten;
7) = = = Seminarien;
8) = = = Töchterschulen;
9) = = = männlichen und weiblichen Pensionen;
10) = = = Industrieschulen;
11) = = = Handlungsschulen;
12) = = = Kunstschulen;
13) = = = Oekonomieschulen; und
14) = = = Militärschulen.

Hier wird

1) die Einrichtung der Schule beschrieben;

2) die Pflichten der Lehrer, der Rektoren u. s. w. genau angegeben;

3) fest bestimmt, was in jeder Anstalt im Allgemeinen, was in jeder Klasse von jeder Wissenschaft geleistet werden soll;

4) die Methode für alle Wissenschaften, in allen Schulen und Klassen vorgeschrieben;

5) die Lehrbücher in allen Wissenschaften, für alle Anstalten und Klassen festgesetzt;

6) die Ferien in allen und jeden Schulen und Universitäten bestimmt.

Der dritte Haupttheil enthält die Gesetze für die Schüler.

Jeder Lehrer erhält zugleich mit seinem Patente ein Exemplar der Erziehungsgesetze, für einen möglichst niedrigen Preis. Seine Pflicht ist es, sie alle, und besonders die, welche seine Verhältnisse und Obliegenheiten betreffen, genau zu studieren, so daß in eintretenden Fällen keine Entschuldigung mit Nichtkenntniß Statt findet.

Anmerkung. Daß die Methode vorgeschrieben werden soll, wird manchem, als eine zu große Beschränkung des Lehrers, auffallen, aber

1) der einzelne Lehrer muß bei einem politisch geordneten Erziehungswesen seine Ansichten und Vorstellungen dem Gesetze durchaus unterordnen; hier darf kein geistiger Republikanismus herrschen;

2) bei dem Lehren jeder Wissenschaft giebt es im Allgemeinen in Hinsicht auf sie, und, im Besonderen, in Hinsicht auf die Beschaffenheit der Schüler, in jeder der beiden Hinsichten, nur eine rechte Methode, der falschen sehr viele;

3) der Staat kann sich der Gefahr nicht aussetzen, daß sie verfehlt werde, und er hat das Recht zu verlangen, daß man nach der verfahre, die er für die rechte hält. Seine besten Anordnungen würden durch falsche Methoden unwirksam gemacht werden;

4) wenn auch, ohne eine, vom Staate vorgeschriebene Methode, mancher Lehrer, der rechten, in einzelnen Ansichten, näher käme, als ihr der Staat in seinem Gesetze gekommen, so ist doch der theilweise Nutzen, den der einzelne Lehrer durch seine größere Ungebundenheit leisten könnte, nicht mit dem Nachtheile für das Ganze zu vergleichen, der bei dieser Freiheit in Anwendung so vieler falschen Methoden entsteht. Denn ge-

wöhnlich haben die gründlichsten und weitumfassendsten Gelehrten in ihrem Fache die schlechteste Lehrmethode, welches auch leicht erklärbar ist;

5) die, in einem politisch geordneten Erziehungswesen durchaus nothwendige Einheit, erfordert unumgänglich Einheit der Methode;

Uebrigens kann es jedem Lehrer, der der rechten Methode durch andere Ansichten näher gekommen zu sein glaubt, frei stehen, seine Entdeckungen der Obererziehungsbehörde mitzutheilen, die sie natürlich zu prüfen und zu benutzen nicht ermangeln wird. Daß aber jeder Lehrer seine besonderen Ideen und Entdeckungen einer neuen Methode sogleich an der lieben Jugend probiere und sie dadurch bisweilen verwirre, und um Gründlichkeit und Zeit bringe, kann kein geordnetes Erziehungswesen erlauben.

Von den Lehrern.

a) Pflichten.

Diese werden, wie schon erwähnt worden, in dem Erziehungsgesetzbuche bestimmt. Ich bemerke hier nur:

1) Da Anhanglichkeit an den Staat durch Wort und Werk, ein moralischer Lebenswandel und Religiosität, mit zu den Haupterfordernissen eines, für den Staat brauchbaren, Lehrers gehören, so muß jeder Lehrer, der in dieser Hinsicht ein schlechtes Beispiel giebt und schädlich ist, sogleich zur Untersuchung gezogen, und wenn er sich nicht bessert, abgesetzt werden;

2) Haus- und Elementarschullehrer, (zu den ersten gehören auch alle Lehrer und Lehrerinnen bei der weiblichen Erziehung,) setzt die Provinzialerziehungsbehörde, nach vorhergegangener Untersuchung ab, und zeigt es sodann der Obererziehungsbehörde mit Einsendung der Untersuchungsakten, an; alle übrige Lehrer, Professoren, Rektoren u. s. w. kann nur die Obererziehungsbehörde ihres Amtes entsetzen.

3) Ein förmlich abgesetzter Lehrer darf sich im ganzen preußischen Staate nie wieder mit Unterricht oder Erziehung beschäftigen.

b) Gehalte.

1) Die Obererziehungsbehörde wird dafür sorgen, daß alle vom Staate besoldete Lehrer — dahin

gehören außer den Hauslehrern und Hauslehrerinnen alle Schullehrer, weil alle Fonds öffentlich werden — ein, nach den Provinzialverhältnissen, anständiges Auskommen haben, damit nicht zu viele Nebenarbeiten ihre Kräfte aufreiben und ihr Interesse theilen, und damit auch durch die väterliche Fürsorge des Staates für sie, die Anhanglichkeit an denselben besonders lebendig erhalten werde. Denn der Lehrer, den der Staat für seine schwere Arbeit im Elende schmachten und verschmachten läßt, während er viele andere Staatsbeamten, bei weit geringerer Arbeit und Kenntniß, in Ueberfluß und Ehre sieht, wird wol keines großen Enthusiasmus für den Staat fähig sein.

2) Lehrern, die sich durch Fleiß und Nützlichkeit auszeichnen, werden jährlich aus den Fonds der Schule, bei der sie arbeiten, Gratifikationen bewilligt.

3) Lehrern, die sich ganz außerordentlich auszeichnen, erkennt die Obererziehungsbehörde, auf Vortrag der Provinzialerziehungsbehörde, außer-

ordentliche Gratifikationen aus ihrer Kasse zu, und macht dies durch die öffentlichen Blätter bekannt.

4) Sehr verdiente Lehrer erhalten gleich den übrigen Staatsbeamten äußere Auszeichnungen.

5) Da der Staat die Lehrer nicht so besolden kann, daß sie sich von ihrem Gehalte einen Nothpfennig für das Alter sammeln könnten, so werden bei jeder Anstalt aus ihren Fonds und durch Zuschuß, Emerituren angeordnet. Wer 25 Jahre als wirklicher Lehrer an irgend einer Schule gearbeitet hat, erhält ⅔ seines Gehalts auf Lebenszeit, wer 35 Jahre gearbeitet, den ganzen Gehalt.

6) Die verheiratheten Lehrer müssen ihre Frauen in die allgemeine Witwenkasse einkaufen, und haben dieselben Begünstigungen, wie die übrigen Staatsbeamten.

e) Rang der Lehrer.

Der Staat bestimmt den Rang aller Lehrer und der Gelehrten, die nach abgelegtem Examen, Professores extraordinarii sind, im Verhältnisse zu den Beamten des Administrationswesens.

Erziehungsfonds.

1) Der, in jeder Provinz einzurichtende, Provinzialerziehungsfonds wird durch folgende Einkünfte vermehrt:

a) Von dem hinterlassenen Vermögen jedes Mitgliedes des Staates, männlichen und weiblichen Geschlechts, welches stirbt, ohne verheirathet gewesen zu sein, so wie von dem hinterlassenen Vermögen der, nach einer kinderlosen Ehe Verstorbenen, fällt der sechste Theil dem Provinzialerziehungsfonds anheim.

b) Von jeder Erbschaft, deren Masse 20,000 Rthlr. und darüber beträgt, werden 1½ Prozent an den Provinzialerziehungsfonds entrichtet.

c) Jeder Geistliche, Propst, Abt, Bischof, Erzbischof entrichtet ein für allemal bei seiner Anstellung ⅛ seines jährlichen Einkommens, wenn es über 800 Rthlr. und ¼, wenn es über 1000 Rthlr. beträgt, für den Provinzialschulfonds.

d) Sollten die Klöster in den Provinzen, worin sie noch sind, aufgehoben werden, so fällt

ihr gesammtes Eigenthum den Provinzialerziehungsfonds anheim.

e) Es ist jedem Bürger und jeder Bürgerinn des Staates ohne Anfrage erlaubt, dem Erziehungsfonds seiner Provinz, oder dem allgemeinen Erziehungsfonds, Schenkungen zu machen, in Testamenten Legate auszusetzen, oder ihn zum Erben des ganzen Vermögens zu bestimmen, es versteht sich, ohne den Pflichttheilen zu nahe zu treten.

f) Jedes Brautpar giebt an dem Trautage dem Provinzialerziehungsfonds ein freiwilliges Geschenk, gegen Quittung der Erziehungsbehörden. Ist es bedeutend, so werden die Geber in den öffentlichen Blättern genannt.

g) In jeder Provinz, besonders in denen, wo die jetzt bestehenden Schulfonds (Einkünfte) zu gering sind, müssen alle Staatsbürger, besonders der Güter besitzende Adel, für diese wichtige Angelegenheit interessirt werden, um durch freiwillige Beiträge diese Fonds zu vermehren. Bei-

spiele hierzu haben in den neuern Zeiten mehrere Provinzen Rußlands gegeben. Dies wird auch gewiß im preußischen Staate geschehen, wenn die ganze Erziehung öffentlich ist, und man den Staatsbürger an ihrer Regierung Antheil nehmen läßt.

b) Sollten dennoch in manchen Provinzen die Fonds nicht hinreichen, so muß die Verwaltung der Provinz, aus der Generalkasse das Nöthige so lange hinzugeben, als es der Zustand der Fonds erfordert. Der Staat schießt ja zur Bestreitung der Ausgaben für das Justizwesen so bedeutende Summen zu, obgleich, wie schon bemerkt worden, der größte Theil desselben, für ihn von weit geringerer Wichtigkeit ist, als das Erziehungswesen.

2) Die Obererziehungsbehörde hat noch eine besondere, zum allgemeinen Erziehungsfonds des Staates gehörige Kasse, zu außerordentlichen Belohnungen, allgemeinen Verbesserungen, Ankaufungen von Instrumenten, Büchern, u. s. w. Die Einkünfte derselben sind:

a) Die Hälfte der Ueberschüsse der Kasse der Kommission für die Schulbücher.

b) Die Einnahme von den Patentgeldern für angestellte Rektoren, Professoren und Lehrer an den gelehrten Schulen.

c) Von jedem Lotteriegewinne der 10000 Rthlr. und darüber beträgt, werden zwei Prozent an die Generalkasse des Erziehungsfonds gezahlt.

d) Der Staat weis't ihr ein Kapital, zur Beziehung der Interessen, an.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kaulfuss, Johann Samuel Philipp,

Die Erziehung für den Staat

Posen 1817

Paed.th. 2311
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10763234-4